

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 31.05.2011 Nr.: 179

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen für den Studiengang Angewandte Mathematik

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die mit der Amtlichen Mitteilung 126 bekanntgegebenen Besonderen Bestimmungen des Studiengangs Angewandte Mathematik des Fachbereichs hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Berichtigungsfassung rückwirkend ersetzt

Wiesbaden, 31.05.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (AM Nr. 113)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Bachelor sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain für den Studiengang Angewandte Mathematik mit dem Abschluss "Bachelor of Science"

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 23.03.2010 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009 und wurde in der 85. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 06.07.2010 beschlossen und vom Präsidium am 15.07.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium
- 1.1.4 Berufspraktische Module
- 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1.2Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang
- 1.2.2 Bachelor-Prüfung
- 1.2.3 Bachelor-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll
- 2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung

- 2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung
- 2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine
- 3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung
 - 3.1 Grundstudiumsäquivalent
 - 3.2 Bachelor-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Modulprüfungen
 - 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen
 - 4.1.2 Studienleistungen
 - 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.1.3.1 Prüfungsformen
 - 4.1.3.2 Mündliche Prüfungen
 - 4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)
 - 4.1.3.4 Gruppenarbeiten
 - 4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

- 4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote
- 4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse
- 4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung
- 4.3 Notenbekanntgabe
- 5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen
 - 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

5.2 Zulassung

- 5.2.1 Entscheidung über Zulassung
- 5.2.2 Ablehnung der Zulassung
- 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Bachelor-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bachelor-Kolloquium
- 6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung
- 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Wiederholung
- 8.3 Fristen
- 8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Abschlussdokumente

11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grund-

studiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis

- 11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents
- 11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- 11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement (DS)
- 11.4 Transcript of Records (ToR)
- 11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente
- 12. Ungültigkeit von Prüfungen
 - 12.1 Täuschungen
 - 12.2 Anhörung
 - 12.3 Ausschlussfrist
- 13. Sprachregelungen
- 14. Kooperationsstudiengänge
- 15. Schlussbestimmungen
 - 15.1 Anpassungsfrist
 - 15.2 Inkrafttreten

| 1. Allgemeines | |
|--|--|
| 1.0 Zulassungsvoraussetzungen | |
| (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 63 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. | |
| (2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet. | |
| (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird. | |

| (4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprach- kenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden. | |
|---|---|
| 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums | 1 |
| 1.1.1 Regelstudienzeit (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die | Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie schließt die |
| Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden. | Prüfungen und das Modul Bachelor-Thesis mit 12 Credit-Points ein. |
| (2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen. | |
| (3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. | |

| 1.1.2 Konsekutive Studiengänge Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 1.1.1 aufbauen, ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf. | |
|--|--|
| 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium (1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. | Der Studiengang gliedert sich in 6 Semester mit zusammen 180 Credit-Points. Siehe auch Anlage 1. |
| (2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln. | |
| (3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. | |

| 1.1.4 Berufspraktische Module (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 1.1.1 Absatz (1)), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht. | |
|---|--|
| (2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden. | |
| (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. | |
| (4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist | |

| kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. | |
|---|--|
| (5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten. | |
| 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung | |
| Sofern eine Vorpraxis nach Ziffer 1.0 nicht gefordert wird, kann eine berufspraktische Vorerfahrung gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Anforderungen, den Gesamtumfang und den Zeitpunkt während des Studiums, zu dem diese spätestens nachgewiesen sein muss. Fachbereiche können auch eine berufspraktische Vorerfahrung im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Ziffer 1.1.4 Absatz (5) gilt sowohl für die Vorpraxis, als auch für die berufspraktische Vorerfahrung entsprechend. | |
| 1.2 Prüfungen und akademische Grade | |
| 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang | |
| (1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. Eine eigenständige Prüfung findet nicht statt. | |
| (2) Das Grundstudiumsäquivalent dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student sich die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium | |

| mit Erfolg zu betreiben. | |
|--|---|
| (3) Weitere Ausführungen befinden sich in Ziffer 3.1. | |
| 1.2.2 Bachelor-Prüfung | |
| (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis, welches aus der Bachelor-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Bachelor-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden. | |
| (2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. | |
| (3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest. | Ziel des Studiums ist eine berufsqualifizierende Ausbildung in Angewandter Mathematik mit Anwendungsschwerpunkten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Die Ausbildungsziele bestehen fachlich in der Vermittlung relevanter mathematischer Begriffe und Methoden und der Fähigkeit zu deren Anwendung, überfachlich in |

| | der Vermittlung der allgemeinen Fähigkeit, Anwendungs- probleme zu strukturieren, zu analysieren, geeignet zu modellieren, zu bearbeiten und die erhaltenen Ergebnisse richtig einzuordnen. |
|---|---|
| 1.2.3 Bachelor-Grad Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule. | Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science". |
| 1.3 Module und Credit-Points | |
| 1.3.1 Modul | |
| (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung. | |
| (2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten: 1. Modulbezeichnung 2. Lerninhalte und Lernziele 3. Lehrformen 4. Prüfungsfächer 5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen | Modulbezeichnungen, Prüfungsfächer, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungsleistungen, Anzahl der Credit-Points (CrP) und studentischer Arbeitsaufwand (Workload) sowie die Semesterzuordnung sind dem fachbereichsöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch zu entnehmen. |

| 6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen 7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen 8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload 9. Häufigkeit des Angebots 10. Dauer 11. Semesterzuordnung | |
|---|---|
| 12. Unterrichtssprache Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten. | |
| 1.3.2 Credit-Points | |
| (1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika. | |
| (2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS). | Für die Zuordnung der Credit-Points siehe Anlage 1. |
| (3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points. | |
| (4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben. | |

| (5) Die Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit- Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit. | |
|---|--|
| (6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen. | |
| 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen | |
| (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen. | |
| (2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. | |
| (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss. | |

| (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. | |
|--|--|
| (5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. | |
| (6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bezüglich des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten. | |
| 2. Prüfungsorgane | |

| | T |
|---|---|
| 2.1 Prüfungsämter(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig. | |
| (2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. | |
| (3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle. | |
| 2.2 Prüfungsausschüsse | |
| 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen | |
| Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt. | |

| (2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt. | |
|--|--|
| (3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. | |
| (4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14). | |
| (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission), Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen, Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine | |

| pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen, 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2, 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsund Studienleistungen durch die Prüfenden, 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen, 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 und 1.1.5 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4 | |
|--|--|
| (6) Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme. | |
| (7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungs- ausschuss zuarbeiten. | |

| 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. | |
|---|--|
| (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt. | |
| (3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt. | |
| 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung | |

| Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. | |
|---|--|
| 2.2.4 Beschlussfähigkeit | |
| (1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. | |
| (2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen. | |
| 2.2.5 Protokoll | |
| Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen. | |

| 2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt | |
|--|--|
| (1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit. | |
| (2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen. | |
| 2.3 Prüfungskommissionen | |
| Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung Sür die Durchführung der mündlichen Brüfungen bildet der Brüfungenus | |
| (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. | |
| (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), | |
| ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sach- kundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegial- | |
| prüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sach- kundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der | |
| Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. | |
| Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden. | |

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. 2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. 2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.

| 3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung | |
|---|--|
| 3.1 Grundstudiumsäquivalent | |
| (1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen (siehe Ziffer 1.2.1). | |
| (2) In Studiengängen mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit müssen die Besonderen Bestimmungen festlegen, bei welcher Anzahl Credit-Points eine Leistung im Sinne eines "vergleichbaren Studienabschnittes" nach § 63 Absatz 3 Satz 2 HHG erworben wurde. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule RheinMain. Eine Garantie bezüglich einer entsprechenden Anerkennung an anderen Hochschulen übernimmt die Hochschule RheinMain jedoch nicht. | Ein "vergleichbarer Studienabschnitt" ist nachgewiesen, wenn 90 Credit-Points erreicht wurden. |
| 3.2 Bachelor-Prüfung | |
| Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. | |
| 4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung | |
| 4.1 Modulprüfungen | |

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.

- (2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:
 - 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch)
 - 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch)
 - 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.
 - 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
 - 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4)
 - 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload
 - 7. Semesterzuordnung

Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.

Modulbezeichnungen, Prüfungsfächer, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungsleistungen, Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand (Workload) sowie die Semesterzuordnung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

| 4.1.2. Studienleistungen (1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden. | |
|---|--|
| (2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend. | |
| (3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. | |
| 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen | |
| 4.1.3.1 Prüfungsformen Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht: | |
| mündliche Prüfungen/Fachgespräch; Klausuren; Ausarbeitungen; Referate/Präsentationen; praktische oder künstlerische Tätigkeiten Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen | |

| und Wege zu einer Lösung finden kann. | |
|---|--|
| 4.1.3.2 Mündliche Prüfungen | |
| (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1. entsprechend. | |
| (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht. | |
| (3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. | |
| (4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. | |

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zu beantwortenden Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

| 4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung | |
|--|--|
| Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht. | |
| 4.2. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote | |
| 4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote | |
| (1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. | |

| Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung | | | |
|---|------------------------|---|--|
| | | | |
| Notenwert | Note in | Definition | |
| Noteriwert | Worten | Deminion | |
| 1,0 | | | |
| 1,3 | sehr gut | eine hervorragende Leistung | |
| 1,7 | | eine Leistung, die erheblich über den | |
| 2,0 | gut | durchschnittlichen Anforderungen | |
| 2,3 | _ | liegt | |
| 2,7 | b of si o di | sing I sistems die demokratischen | |
| 3,0 | befriedi- | eine Leistung, die durchschnittlichen | |
| 3,3 | gend | Anforderungen entspricht | |
| 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel | |
| 4,0 | ausieichenu | den Anforderungen noch genügt | |
| 5,0 | nicht aus- reichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | |

| Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen | | | |
|--|-----------|----------|--|
| Mittelwert | Notenwert | | |
| 1,0 | 1,0 | | |
| 1,1 | 1,0 | | |
| 1,2 | 1,3 | sehr gut | oine herverregende Leigtung |
| 1,3 | 1,3 | | eine hervorragende Leistung |
| 1,4 | 1,3 | | |
| 1,5 | 1,3 | | |
| 1,6 | 1,7 | aut | eine Leistung, die erheblich über den |
| 1,7 | 1,7 | gut | durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 1,8 | 1,7 | | adionodimitationer 7 anorderungen negt |
| 1,9 | 2,0 | | |
| 2,0 | 2,0 | | |
| 2,1 | 2,0 | | |
| 2,2 | 2,3 | | |

| 2,3 | 2,3 | | |
|-----|------------|-------------------|--|
| 2,4 | 2,3 | | |
| 2,5 | 2,3 | | |
| 2,6 | 2,7 | | |
| 2,7 | 2,7 | | |
| 2,8 | 2,7 | | |
| 2,9 | 3,0 | | |
| 3,0 | 3,0 | | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,1 | 3,0 | befriedigend | |
| 3,1 | 3,3 | | 7 thorder driger entopriorit |
| 3,3 | 3,3 | | |
| 3,4 | 3,3 | | |
| 3,5 | 3,3 | | |
| 3,6 | 3,7 | | |
| 3,7 | 3,7 | | |
| 3,8 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt |
| 3,9 | 4,0 | | |
| | 4,0 | | |
| 4,0 | | | |
| 4,1 | 5,0 | | |
| 4,2 | 5,0 5.0 | | |
| 4,3 | 5,0 | | |
| 4,4 | 5,0 | | eine Leistung, die wegen erheblicher |
| 4,5 | 5,0 | nicht ausreichend | Mängel den Anforderungen nicht mehr |
| 4,6 | 5,0 | | genügt |
| 4,7 | 5,0 | | |
| 4,8 | 5,0 | | |
| 4,9 | 5,0 | | |
| 5,0 | 5,0 | | |

| (2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt. | Die folgenden Praktikumsmodule schließen mit dem Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" ab: - Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens; - Praktischer Umgang mit wissenschaftlichen Texten; - Mathematische Begriffsbildung in wissenschaftsgeschichtlicher Betrachtung; - Mathematische Theorien in ihrem kulturellen Kontext; - Betriebswirtschaftliche Grundlagen. |
|---|--|
| (3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten. | |
| (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. | Die einzige Modulprüfung, auf die dies zutrifft, ist die Bachelor-Thesis. Bei dieser wird die Bachelor-Arbeit mit 80%, das Bachelor-Kolloquium mit 20% gewichtet. |
| (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind. | Die Gesamtnote wird aus den Noten der benoteten Module sowie der Bachelor-Thesis ermittelt. Dabei wird jedes Modul gemäß der Anzahl seiner Credit-Points gewichtet, die Bachelor-Thesis dagegen mit dem Doppelten der Anzahl ihrer Credit-Points. Module, deren erfolgreiches Absolvieren aufgrund einer unbenoteten Leistung bescheinigt wird, gehen nicht in die |

| | Notenbildung ein. |
|---|-------------------|
| | |
| | |
| | |
| (6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten. | |

| Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote | | |
|--|-------------------|--|
| Notenwert | Note in Worten | Definition |
| 1,0 | VVOITEII | |
| 1,1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,2 | | |
| 1,3 | | |
| 1,4 | | |
| 1,5 | | |
| 1,6 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 1,7 | | |
| 1,8 | | |
| 1,9 | | |
| 2,0 | | |
| 2,1 | | |
| 2,2 2,3 | | |
| 2,3 2,4 | | |
| 2,4 | | |
| 2,6 | | |
| 2,7 | befriedi- gend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 2,8 | | |
| 2,9 | | |
| 3,0 | | |
| 3,1 | | |
| 3,2 | | |
| 3,3 | | |
| 3,4 | | |
| 3,5 | | |
| 3,6 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt |
| 3,7 | | |
| 3,8 | | |
| 3,9 | | |
| 4,0 | | |

| (7) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln. | Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. |
|--|---|
| (8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen: A die besten 10% B die nächsten 25% C die nächsten 30% D die nächsten 25% E die nächsten 10% Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge. Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden. | |
| 4.2.2. Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen | |

| werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt. | |
|--|--|
| 4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung | |
| (1) Falls die Besonderen Bestimmungen ein Grundstudiumsäquivalent vorsehen, ist dieses bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens "ausreichend" sind. | |
| (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive der Bachelor-Thesis mindestens "ausreichend" sind. | |
| 4.3 Notenbekanntgabe | |
| (1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangsöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangsöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen | |
| (2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist. | |

- (3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.
- (4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3). In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung).

In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).

Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung soll in dem Semester erfolgen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wurde. Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt unmittelbar vor Beginn der Prüfung. Voraussetzung für die Anmeldung ist eine vorherige Zulassung, die die Studierenden in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zeitraum beantragen (Ausschlussfrist); sollte eine Zulassung nicht möglich sein, wird den Betroffenen die Nichtzulassung mitgeteilt.

Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung, die bei Zulassung zu Prüfungen einzuhalten ist und überprüft wird. Diese Fortschrittsregelung lautet folgendermaßen:

Alle Module des 1. Semesters müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des 4. Semesters. Alle Module der ersten beiden Semester müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des fünften Semesters. Alle Module der ersten drei Semester müssen erfolgreich abgeschlossen sein vor der Zulassung zu einer Prüfung des sechsten Semesters.

| Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur möglich, wenn innerhalb der zwei Jahre vor dem Prüfungstermin mindestens eine Prüfung bestanden wurde. Wer innerhalb von zwei Jahren keine Prüfungsleistungen erbringt, kann exmatrikuliert werden. |
|--|
| |
| |
| |

| (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind: Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Bachelor-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht. | Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis über den Erwerb aller Credit-Points der ersten fünf Semester mit Ausnahme maximal zweier Module beizufügen. Mit dem Antrag auf Zulassung können Vorschläge zur Auswahl des Themas und zur Übernahme des Referats/Korreferats gemacht werden. |
|---|--|
| (3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Bachelor-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium die Abgabe der Bachelor-Arbeit. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium. | Es ist ein Bachelor-Kolloquium vorgesehen. |
| 5.2 Zulassung | |
| 5.2.1 Entscheidung über Zulassung | |
| (1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2. | |

| (2) Die Zulassung sowohl zur Bachelor-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss. | |
|---|--|
| (3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise. | Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt anhand der in Ziffer 5.1 (2) geforderten Unterlagen. |
| 5.2.2 Ablehnung der Zulassung | |
| (1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Arbeit oder ggf. zum Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt, die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr.1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, die in Ziffer 5.1. Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann, sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat. | |
| (2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf | |

| Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt. | |
|--|---|
| 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen. | |
| 6. Bachelor-Thesis | |
| Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen - Bachelor-Kolloguium. | Das Bachelor-Kolloquium geht mit 20% in die Note der Bachelor-Thesis ein. |
| 6.2 Betreuung | |
| Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges / des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korrefe- | |

| rent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören. | |
|---|--|
| 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der | |
| Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. | |
| (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen. | |
| (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. | |

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung im Fachbereichssekretariat abzugeben.

6.4 Form

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.

Die Bachelor-Arbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

Die vier Exemplare der Bachelor-Arbeit sind in gedruckter, fest gebundener Form abzugeben.
Zusätzlich ist ein Datenträger beizufügen, der die Bachelor-Arbeit selbst und eine einseitige
Zusammenfassung dieser Arbeit in elektronischer Form enthält. Sind für Verständnis und Bewertung der Bachelor-Arbeit zusätzliche Unterlagen nötig, so müssen diese ebenfalls in elektronischer Form auf dem Datenträger gespeichert sein.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, ist die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten auf höchstens sechs Monate möglich.

6.6 Bachelor-Kolloquium

Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen. Ein Bachelor-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Re-

Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

| ferent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Bachelor-Kolloquiums und der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten. Die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium setzt die Abgabe der Bachelor-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium. | |
|--|--|
| 6.7 Bewertung | |
| (1) Bachelor-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet. | |
| (2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend. | |
| 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung | |
| 7.1 Nichtbestehen | |
| (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. | |

| (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen. | |
|--|--|
| 7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde. | |
| (2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note "nicht ausreichend" zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten. | |
| (3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist. | |

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt. die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. (5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach

der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

| (6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema. | |
|---|--|
| (7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit. | |
| (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. | |
| 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße | |
| (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleis- | |

| tung mit "nicht ausreichend" bewertet. | |
|---|--|
| (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt. | |
| (3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen. | |
| 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen | |
| 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen | |
| Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. | |
| 8.2 Wiederholung | |
| Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. | |
| Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt | |

| werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. | |
|--|--|
| Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. | |
| Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und soweit vorgesehen des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen. | |
| In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben. | |
| 8.3 Fristen | |
| Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen abweichendes geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend. | |
| 8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens | |
| Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen | |

| Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. | |
|---|--|
| 9. Klausureinsicht/Akteneinsicht | |
| (1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich_Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. | |
| (2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt. | |
| 10. Widerspruch | |
| (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt. | |

| (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. | |
|--|--|
| (3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind. | |
| (4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten. | |
| (5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß. | |
| 11. Abschlussdokumente | |
| 11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis | |
| 11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudi- umsäquivalents | |

| In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Modulprüfungen des Grundstudiumsäquivalents auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung dieses Studienabschnittes erbracht worden ist. Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz (2). | |
|---|--|
| 11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung | |
| (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein | |
| Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben. | |
| | |
| (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde. | |
| (3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben. | |
| 11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich | |
| Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudi- | |
| umsäquivalents sowie das Bachelor-Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin | |
| bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbe- | |

| reichs versehen. | |
|---|-----------------|
| 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades | |
| (1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet. | |
| (2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. | |
| 11.3 Diploma Supplement (DS) | Ciaha Anlaga 2 |
| Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und fälschungssicher verbunden. | Siehe Anlage 2. |
| 11.4 Transcript of Records (ToR) | |
| Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) | |

| aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird. | |
|---|--|
| 11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente | |
| Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt. | |
| 12. Ungültigkeit von Prüfungen | |
| Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären. | |
| 12.2 Anhörung Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben. | |
| 12.3 Ausschlussfrist | |

| Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. | |
|--|------------------|
| 13. Sprachregelungen | |
| (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen. | |
| (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichtsund Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. | Im Modulhandbuch |
| 14. Kooperationsstudiengänge | |
| (1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)). | |

| (2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen. | |
|--|--|
| 15. Schlussbestimmungen | |

15.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.

15.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.

Wiesbaden, den 03.12.2009

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2010/11 in Kraft.

Wiesbaden, den 22.09.2010

Hochschule RheinMain Der Dekan Prof. Dr. Eger Hochschule RheinMain Die Vizepräsidentin Prof. Dr. MSc. Jost

Anlage 1: Curriculum-Struktur Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 1: Curriculum-Struktur

| | | Leistungspunkte/Zeitumfang | | | Leistungsbewertung | | | | | | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|---|---|--------------------|------|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Sem | Modul | ср | ٧ | Р | Ü | Proj | S | SWS | K | K+Ü | K+P | Р | UT | KoN | TV | MP |
| 1 | Analysis I | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 1 | Analytische Geometrie und Lineare Algebra | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 1 | Programmierkurs | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 1/2 | Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens | 5 | 3 | | 1 | | 1,5 | 5,5 | | | | | 100% | | | |
| 2 | Analysis II | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 2 | Numerische Mathematik I | 5 | 2 | 3 | | | | 5 | | | 100% | | | | | |
| 2 | Mathematische Modellierung | 7 | 3 | 2 | 1 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 2 | Punktmechanik | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Gewöhnliche Differentialgleichungen und dynamische Systeme | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 3 | Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Integraltransformationen | 5 | 2 | 2 | | | | 4 | | | 100% | | | | | |
| 3 | Komplexe Funktionen | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Praktischer Umgang mit wissenschaftlichen Texten | 3 | | | | | 3 | 3 | | | | | 100% | | | |
| 4 | Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik II | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Numerische Mathematik II | 5 | 2 | 3 | | | | 5 | | | 100% | | | | | |
| 4 | Starrkörperbewegung | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Partielle Differentialgleichungen | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Mathematische Begriffsbildung in hist. Betrachtung | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | 100% | | | |
| 4 | Rechnerimplementierung mathematischer Methoden | 4 | | 2 | | | | 2 | | | | 100% | | | | |
| 5 | Kontinuumsmechanik | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 5 | Differentialgeometrie | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| | Mathematische Theorien in ihrem kulturellen Kontext | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | 100% | | | |
| 5 | Lösen von Anwendungsproblemen I | 6 | | | | 2 | | 2 | | | | | | | 100% | |
| 5 | Wahlfach I | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 5 | Wahlfach II | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | | | | 100% |
| 6 | Betriebswirtschaftliche Grundlagen | 2 | 2 | | | | | 2 | | | | | | 100% | | |
| 6 | Lösen von Anwendungsproblemen II | 6 | | | | 2 | | 2 | | | | | | | 100% | |
| 6 | Wahlfach III | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 6 | Wahlfach IV | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | | | | 100% |
| 6 | Bachelor-Arbeit | 9,6 | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Bachelor-Kolloquium | 2,4 | | | | | | | | | | | | | | |

In der Tabelle sind alle Module im Pflichtbereich angegeben. Für jedes Modul wird in der Spalte **Sem** das Studiensemester und in der Spalte **Modul** die Modulbezeichnung/das Prüfungsfach angegeben. In der Spalte **cp** sind die Credit-Points des Moduls angegeben. In den Spalten zu den Veranstaltungen wird jeweils die Anzahl der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltungsform innerhalb jedes Moduls angegeben. Dabei steht **V** für Vorlesung, **P** für Praktikum, **Ü** für Übung, **Proj** für Projektarbeit und **S** für seminaristischen Unterricht. Die Summe der Semesterwochenstunden findet sich in der Spalte **SWS**. Das Modul Bachelor-Arbeit hat keine explizit ausgewiesenen Semesterwochenstunden.

In den Spalten zur Bewertung wird die Aufteilung in Prozent an der Modulnote zu den einzelnen Prüfungen je Prüfungsform angegeben. Dabei stehen haben die verwendeten Abkürzungen die folgenden Bedeutungen:

K – benotete Klausur.

K+Ü – Bewertung aus Klausur (70%) und Übungsleistung (30%),

K+P – Bewertung aus Klausur (70%) und Praktikumsleistung (30%),

P – praktische Tätigkeit als eigenständige Prüfungsleistung,

UT – unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, nachgewiesen durch Vortrag mit Thesenpapier oder schriftliche Hausarbeit,

KoN – Klausur, bei der als Ergebnis keine Note vergeben, sondern nur das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt wird,

TV - schriftlich ausgearbeiteter Text und mündlicher Vortrag,

MP – mündliche Prüfung.

Bei dem Modul Bachelor-Thesis geht die Bachelor-Arbeit mit 80 Prozent und das Bachelor-Kolloquium mit 20 Prozent in die Modulnote ein.

Die Wahlfächer können frei aus dem jeweiligen Angebot gewählt werden, wobei das Angebot für ein gegebenes Semester jeweils gegen Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters veröffentlicht wird. Die Liste der potentiell möglichen Wahlfächer wird fortlaufend aktualisiert. Die zu Beginn des Studiengangs gültige Liste findet sich am Ende dieser Anlage.

Die Unterrichtssprache in allen Modulen ist Deutsch.

Appendix 1: Structure of Curriculum

| | | Credit Points/Size | | | | | Performance Assessment | | | | | | | | | |
|-----|---|--------------------|---|---|---|------|------------------------|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Sem | Module | ср | ٧ | Р | Ü | Proj | S | SWS | K | K+Ü | K+P | Р | UT | KoN | TV | MP |
| 1 | Analysis I | 11 | 6 | П | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 1 | Analytical Geometry and Linear Algebra | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 1 | Programming | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 1/2 | Practice of scientific work | 5 | 3 | | 1 | | 1,5 | 5,5 | | | | | 100% | | | |
| 2 | Analysis II | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 2 | Numerical Mathematics I | 5 | 2 | 3 | | | | 5 | | | 100% | | | | | |
| 2 | Mathematical Modelling | 7 | 3 | 2 | 1 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 2 | Point Mechanics | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Ordinary Differential Equations and Dynamical Systeme | 11 | 6 | | 4 | | | 10 | | 100% | | | | | | |
| 3 | Probability Theory and Statistics I | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Integral Transforms | 5 | 2 | 2 | | | | 4 | | | 100% | | | | | |
| 3 | Complex Functions | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 3 | Practical handling of scientifc texts | 3 | | | | | 3 | 3 | | | | | 100% | | | |
| 4 | Probability Theory und Statistics II | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Numerical Mathematics II | 5 | 2 | 3 | | | | 5 | | | 100% | | | | | |
| 4 | Rigid Body Motion | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Partial Differential Equations | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 4 | Mathematical concepts from a historcal point of view | 5 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | 100% | | | |
| 4 | Computer implementation of mathematical methods | 4 | | 2 | | | | 2 | | | | 100% | | | | |
| 5 | Continuum Mechanics | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 5 | Differential Geometry | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | 100% | | | | | | | |
| 5 | Mathematical theories in their cultural context | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | 100% | | | |
| 5 | Solving application problems I | 6 | | | | 2 | | 2 | | | | | | | 100% | |
| 5 | Optional topic I | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 5 | Optional topic II | 4 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | | | | 100% |
| 6 | Basics of Business Administration | 2 | 2 | | | | | 2 | | | | | | 100% | | |
| 6 | Solving application problems II | 6 | | | | 2 | | 2 | | | | | | | 100% | 1 |
| 6 | Optinal topic III | 6 | 4 | | 2 | | | 6 | 100% | | | | | | | |
| 6 | Optional topic IV | 2 | 2 | | 2 | | | 4 | | | | | | | | 100% |
| 6 | Bachelor Thesis: Thesis Document | 9,6 | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | BachelorThesis: Colloquium | 2,4 | | | | | | | | | | | | | | |

The table lists all mandatory modules. For each module, the study semester is shown in column **Sem** whereas the module name/the examination subject is shown in column **Module**. Column **cp** gives the credit points for each module. The subsequent columns yield the course volumes in SWS ("Semesterwochenstunden"), both ordered by course type and in total. For the designation of course types, the German abbreviations have been retained: **V** denotes a lecture, **P** denotes practical work, **Ü** denotes a lab session, **Proj** denotes project work und **S** denotes a seminar. The total size of each module (in SWS) is shown in column **SWS**. The module Bachelor Thesis has no explicitly stated number of SWS.

The columns specifying the performance assessment show how the grade is determined from work within the various course types. The following abbreviations (which have been retained from the German language) are used:

K – graded written examination,

K+Ü – graded written examination (70%) and graded lab session performance (30%),

K+P – graded written examination (70%) und graded practical performance (30%),

P – practical work as independent performance measure,

UT – ungraded confirmation of successful participation, proven by an oral presentation accompanied by a thesis paper or by a written report,

KoN – examination for which only success or failure is determined, but no grade is given,

TV – written report and oral presentation,

MP – oral examination.

For the Bachelor Thesis, the written thesis document enters with 80 percent into the grade, whereas the colloquium enters with 20 percent into the grade.

The optional topics can be freely chosen from a list of offered courses which, for any given semester, is published towards the end of the lecturing time of the previous semester. The list of potentially possible optional topics is regularly updated. The list valid at the start of the line of study is given at the end of this appendix.

The teaching language used in all modules is German.

Liste der Wahlfächer (List of Optional Topics)

Wahlmöglichkeiten für Wahlfach I (5. Semester, 6 CP, 6 SWS, Klausurprüfung):

Strömungsmechanik (Fluid Dynamics and Gas Dynamics) Elektrodynamik (Electrodynamics) Funktionalanalysis (Functional Analysis) Algebraische Geometrie (Algebraic Geometry)

Wahlmöglichkeiten als Wahlfach II (4 CP, 4 SWS, mündliche Prüfung):

Thermodynamik (Thermodynamics)
Numerische Methoden in der Kontinuumsmechanik (Numerical Methods in Continuum Mechanics)
Finite-Elemente-Methoden (Finite Element Methods)
Kontrolltheorie (Control Theory)

Wahlmöglichkeiten für Wahlfach III (6. Semester, 6 CP, 6 SWS, Klausurprüfung):

Einführung in die Quantenmechanik (Introduction to Quantum Mechanics) Höhere Theorie partieller Differentialgleichungen (Advanced Theory of Partial Differential Equations) Höhere Differentialgeometrie (Advanced Differential Geometry)

Wahlmöglichkeiten für Wahlfach IV (6. Semester, 4 CP, 4 SWS, mündliche Prüfung):

Variationsrechnung (Calculus of Variations) Verzweigungstheorie (Bifurcation Theory) Optimierung (Optimization)



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
- 1.1 Familienname / Family Name

Mustermann

1.2 Vorname / First Name

Hans

- 1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth 01.01.1900
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID 123456
- 2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification

Bachelor of Science - B. Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Field(s) of Study

Angewandte Mathematik / Applied Mathematics

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim Wiesbaden

Kurt-Schumacher-Ring 18

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen / Department of Architecture and Structural Engineering

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction

Deutsch /German

- 3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF
- 3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification

Erste Qualifikationsstufe / First Level Degree

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife / General or Subject-Linked Higher Education Entrance Qualification or Fachhochschulreife (qualification for University of Applied Sciences)

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

siehe Transcript of Records/ see Transcript of Records

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit / see Final Examination Certificate for Subjects Offered in Final Examinations and Thesis Topic

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, Translation and Explanation of Grades

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Gut (2.1)

Relative Grade: B

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study

Qualifiziert für die Zulassung zur zweiten Qualifikationsstufe (Master / Qualifies to apply for admission to graduate study programs (Master's Degree)

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

www.hs-rm.de/mathematik

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

For national information sources cf. Sect. 8.8

| ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente / This Diploma Supplement refers to the following original documents: | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|--|--|--|--|--|--|
| Urkunde über die Verleihung des Certificate of Academic Degree: | Grades vom / | | < <datum>></datum> | | | | | | |
| Prüfungszeugnis vom / Final examination date: | | | < <datum>></datum> | | | | | | |
| Transcript of Records vom / Examination Records : | | | < <datum>></datum> | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CE | RTIFICATION | < <datum>></datum> | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Dekan / Dean | Vorsitzender des Head of the Exa | • | - | | | | | | |

7.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten. 2

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutio-nen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten beson-ders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengän-ge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.3 Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulten, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Stu-diengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studien-gängen in Deutschland akkreditiert werden. 5

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. ⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engi-neering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTRIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Hauptund zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Haupt-

studium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder

3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promo-tion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es bei integ-rierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunstund Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6. D-53113 Bonn:

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm;

E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

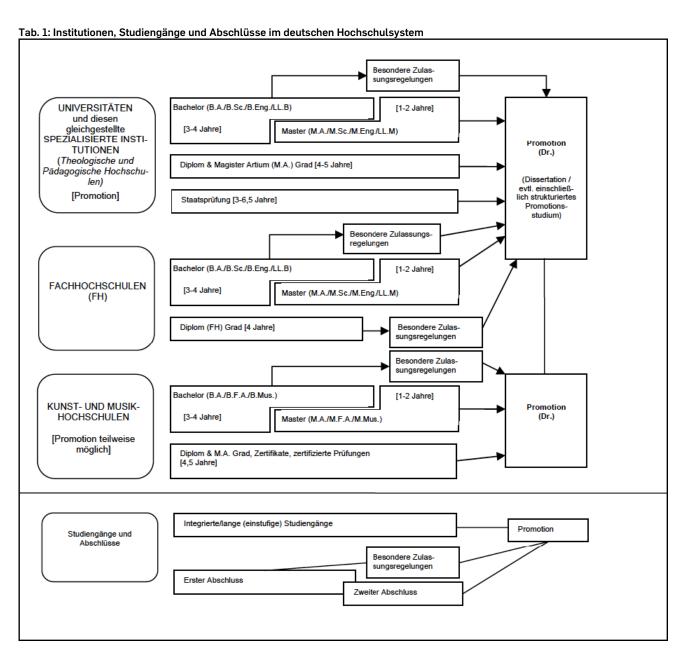
Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



- Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-
- kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung 'Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). $^{\rm 2}$

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition.

universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8 4 1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. ⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. ⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTRIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of AppliedSciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundende Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

 - Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6. D-53113 Bonn:

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- »Documentation and Educational Information Service« as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

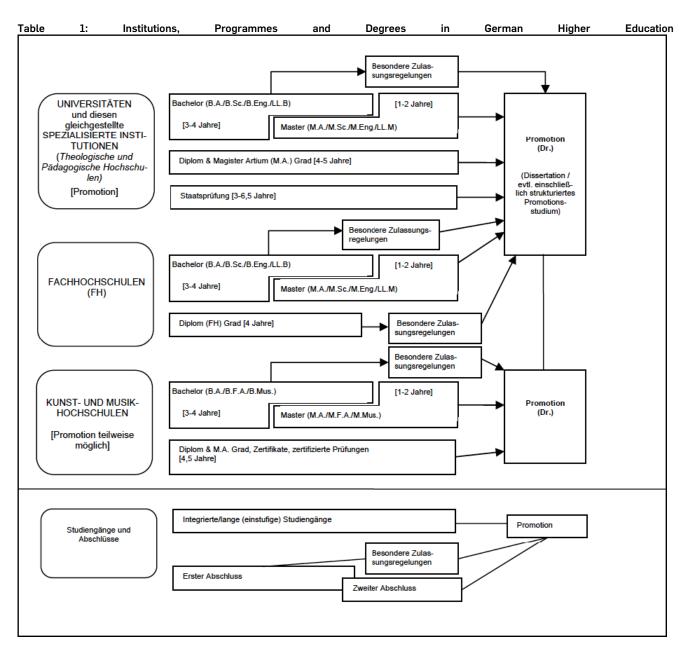
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) - Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



- The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- 2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the

- Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

 4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.
- See note No. 4.
- 6 See note No. 4.